

Inhalt

5. Die Bürgerliche Kirchgemeinde, ein Gesetz und dessen praktische Umsetzung	1
5.1. Die bürgerliche Abteilung der Kirchgemeinde, 1876 - 1921.....	1
5.2. Der Gemeindeverband „Bürgerliche Kirchgemeinde Wichtrach“, 1921 - 2008.....	2
5.2.1. Entwicklungen im Bestattungswesen	3
5.2.2. Entwicklungen beim Zivilstandsamt	4
5.2.2. Von der „Mädchenfortbildungsschule“ zum „hauswirtschaftliche Unterricht“	4
5.3. Der Gemeindeverband für das Bestattungs- und Friedhofswesen, ab 2009	5

5. Die Bürgerliche Kirchgemeinde, ein Gesetz und dessen praktische Umsetzung

Ausgewählt und zusammengefasst: Peter Lüthi

Mit dem Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom 18. Januar 1874 ging das Bestattungswesen an die Ortspolizeibehörden der Gemeinden und die Eheschliessung wurde dem Einfluss der Konfessionen entzogen und neuen Zivilstandsbehörden übertragen¹. Dabei handelte es sich um Aufgaben, die regional am effektivsten zu lösen waren und die einzige eingespielte Organisation, auch in unserem Raume, war die Kirchgemeinde, in deren Organen auch die Gemeindebehörden vertreten waren.

5.1. Die bürgerliche Abteilung der Kirchgemeinde, 1876 - 1921

Der Kirchgemeindeversammlung vom 5. März 1876 beantragte der Kirchgemeinderat, es sei ihm neben der Aufsicht über die Kirchengebäude auch die Aufsicht über den „Totenacker, Denkmälern etc.“ zu übertragen, doch so, dass dadurch den besonderen gesetzlichen Vorschriften über das Begräbniswesen als Polizeisache nicht vorgegriffen werde². Am 4. März 1877 beauftragte die Kirchgemeindeversammlung den Kirchgemeinderat mit der Erarbeitung eines Reglements über das Bestattungswesen und die Kirchgemeindeversammlung vom 3. März 1878 konstituierte sich nach der ordentlichen Versammlung auch als „politische Gemeinde“ mit einer bürgerlichen Abteilung³.

Im Frühling 1880 wurde im Kirchgemeinderat das Bedürfnis nach Klärung der Eigentumsverhältnisse zwischen der Kirchgemeinde und den 4 Einwohnergemeinden behandelt, ausgelöst durch einen Antrag der Gemeinde Niederwichtrach⁴. Dazu wurde von der Kirchgemeinde ein Ausschuss bestimmt und kurz darauf der damalige Pfarrer Hartmann beauftragt, einen Ausscheidungsvertrag der Eigentümer zwischen Kirchgemeinde und Einwohnergemeinden auszuarbeiten. Dieser Entwurf wurde anschliessend den 4 Gemeinden vorgelegt und mit allen Bereinigungen im Februar 1882 von der Kirchgemeindeversammlung genehmigt. Die wesentlichen Elemente waren, dass der „Totenacker“ und die „Totenhalle“ an die bürgerliche Abteilung ging, die Kirchenuhr bei der Kirchgemeinde verblieb und das Unterweisungszimmer der Gemeinde Oberwichtrach gehörte⁵.

Mit dem Beerdigungsreglement vom 21.9.1887, wurde die Verwaltung des Begräbniswesens einer Kommission, „Kirchgemeinderat bürgerliche Abteilung“ genannt, übertragen⁶. Gemäss dem Beerdigungsreglement und dem Protokollbuch der (bürgerlichen) Kirchgemeinde und des (bürgerlichen) Kirchgemeinderates vom 8.8.1886 – 1898⁷ setzte sich der bürgerliche Kirchgemeinderat zusammen aus den Gemeindepräsidenten der vier Kirchgemeinden und einem Sekretär mit Stimmrecht, der von der Kirchgemeindeversammlung zu wählen war. Obschon das Reglement sich ausschliesslich auf das Bestattungswesen bezog, beschäftigte sich der bürgerliche Kirchgemeinderat gemäss Protokollbuch in der Folge auch mit weiteren „regionalen“ Aufgaben wie: Wahl und Rechnungsabnahme des Zivilstandsbeamten und seines Stellvertreters, Rechnungsführung der Brandversicherungskasse, Führen des Amtsanzeigers, Delegationen in die Wahlausschüsse im Amt Konolfingen und Wahl eines Friedensrichters. Neben der Institutionalisierung der Aufgaben ergaben sich auch Fragen zur Führung, indem zum Beispiel die Gemeinde Niederwichtrach, die gemäss den Einwohnerzahlen die grösste der vier Gemeinden des Begräbnisbezirkes war, für sich eine grössere Vertretung forderte⁹. Dies mag wohl einer der Gründe sein, dass im neuen Reglement auch eine andere Form der Führung möglich gemacht wurde: Im bürgerlichen Kirchgemeinderat sollten die 4 Gemeindepräsidenten sowie der Vizepräsident der grössten Verbandsgemeinde Einsitz nehmen¹⁰.

Ein weiterer Schritt in der Bereinigung war die anlässlich der Kirchgemeindeversammlung vom 11. April 1886 beschlossene Kündigung des Vertrages mit Buchdrucker Rippstein in Thun für den Druck des Amtsanzeigers mit dem Hinweis, dass dies nun Sache der Einwohnergemeinden sein solle. Aber schon rund einen Monat später hatte der Kirchgemeinderat

¹ Eidg. Gesetzgebung über das Zivilstandswesen von 1874

² Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1873-1888, S.25

³ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1873-1886, S.24, 28

⁴ Historisches Archiv Niederwichtrach, B 18740808, Seite 429

⁵ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1873-1886 und 1879-1911

⁶ Historisches Archiv Niederwichtrach, A 18870601

⁷ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1934-1945, Seite 13

⁸ Historisches Archiv Oberwichtrach, B 18860808, Protokollbuch; Historisches Archiv Niederwichtrach, B 18850529, Seite 413, 419

⁹ Historisches Archiv Niederwichtrach, B 18850529, Seite 382, 419

¹⁰ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat bürgerliche Abteilung, 1886-1889, S. 38, 39,40, 42

einen Delegierten in die Versammlung für den Amtsanzeiger zu wählen¹¹ und im Oktober wurde anlässlich einer Kirchgemeindeversammlung beschlossen, die „Rechte und Pflichten bezüglich Amtsanzeiger dem bürgerlichen Kirchgemeinderat zu übertragen“.

Anlässlich der Sitzung vom 10. April 1899 beschloss der Gemeinderat von Niederwichtach, zum „Reglement der bürgerlichen Abteilung“ der Kirchgemeinde die Anregung zu machen, „ob es nicht tunlich wäre, die ausserkirchlichen gemeinsamen Angelegenheiten dem Kirchgemeinderat kirchliche Abteilung zu übertragen“. Am 6. Januar 1900 beschloss der Gemeinderat, den entsprechenden Übertragungsantrag zu stellen¹².

Ende 1900 beauftragte der Kirchgemeinderat Pfarrer Stierlin mit der Überarbeitung der Reglemente der Kirchgemeinde und der bürgerlichen Kirchgemeinde. Der Auftrag beinhaltete bereits die Option, dass die Leitung der beiden Organe dem Kirchgemeinderat übertragen werden könnte¹³. Das Reglement¹⁴ besagt, mit Präzisierungen in Art. 10 ff: Die ausserkirchlichen gemeinsamen Angelegenheiten der Kirchgemeinde Wichtrach, bestehend aus den 4 Einwohnergemeinden Niederwichtach, Oberwichtach, Kiesen und Oppligen sind die folgenden: Das Zivilstandswesen, das Begräbniswesen (geregelt in einem speziellen Beerdigungsreglement), das Gesundheitswesen, die Untersuchung von Mass und Gewicht, das Brandversicherungs- und Löschwesen, die Angelegenheit betreffend den Amtsanzeiger sowie allfällige andere Gegenstände, welche nach Beschluss der Kirchgemeinde, bürgerliche Abteilung, gemeinsam reguliert werden sollen.

Die Organe der bürgerlichen Kirchgemeinde waren die bürgerliche Kirchgemeindeversammlung und der bürgerliche Kirchgemeinderat. Für diesen waren vorgesehen die Präsidenten der vier Einwohnergemeinden und ein Sekretär. Allerdings ist im Reglement auch die Lösung vorgesehen, dass die Kirchgemeindeversammlung die Funktion des bürgerlichen Kirchgemeinderates dem kirchlichen Kirchgemeinderat übertragen könne. In einem solchen Falle ist bereits festgelegt, dass die Geschäfte der bürgerlichen Kirchgemeindeversammlung jeweils im Anschluss an die Geschäfte der kirchlichen Kirchgemeindeversammlung behandelt werden können. Es wurde auch festgelegt, dass diejenige Kirchgemeindeversammlung, die das Reglement genehmige auch die Lösung für die Führung des bürgerlichen Kirchgemeinderates festzulegen habe. Die Kirchgemeindeversammlung vom 4. August 1901 beschloss die Übertragung der Führung beider Abteilungen an den Kirchgemeinderat und wählte entsprechend Präsident und Räte und am 3. November wählte der Kirchgemeinderat für die verschiedenen vorerwähnten Aufgaben der bürgerlichen Abteilung die nötigen Beamten¹⁵. Für die Finanzierung der Aufwendungen der bürgerlichen Kirchgemeinde war vorgesehen, Steuern zu erheben und zwar in Form einer „Steuerquote“ (analog der heutigen Steueranlage) auf der Grundlage der Staats- und Gemeindesteuerberechnung. Im Falle der Führung durch den kirchlichen Kirchgemeinderat wurde getrennte Rechnung verlangt.

Im Dezember 1901 wandte sich die „Telefongesellschaft Wichtrach“ mit dem Gesuch um einen Beitrag von Fr. 80.- bis 100.- an den bürgerlichen Kirchgemeinderat zur Finanzierung des Nachtdienstes in der Telefonzentrale Wichtrach. Dieser Nachtdienst sollte vor allem den Feuerwehren der 4 Einwohnergemeinden dienen. Bewilligt wurde dann ein Beitrag von Fr. 80.- provisorisch für ein Jahr mit der Auflage, die Telefongesellschaft solle sich mit der Brandversicherung, Kanton und Bund einigen für die Finanzierung dieses Dienstes¹⁶.

Am 20. Februar 1918 hatte der Kirchgemeinderat einen Antrag des Sekundarschulvereins zur Übernahme der Sekundarschule durch die „bürgerliche Abteilung“ zu behandeln. In der darauf folgenden Sitzung entschied der Rat gegen die Übernahme, trat aber als „Garant“ dem Verein bei mit einem Jahresbeitrag von Fr. 100.-¹⁷.

5.2. Der Gemeindeverband „Bürgerliche Kirchgemeinde Wichtrach“, 1921 - 2008

Mit dem Reglement von 1921 wurde erstmals, gestützt auf das Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917, Art. 67, ein formal von der Kirchgemeinde unabhängiger Gemeindeverband geschaffen, welcher „territorial mit der Kirchgemeinde Wichtrach übereinstimmt“¹⁸. Bei den Aufgaben des Verbandes sind folgende Veränderungen zu vermerken:

- Das Brandversicherungs- und Löschwesen ist nicht mehr enthalten
- Neu ist enthalten die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Die vier Verbandsgemeinden bilden den „Schulkreis für den Betrieb der hauswirtschaftlichen Fortbildung“ mit einer speziellen Hauswirtschaftskommission und die Verbandsgemeinden haben der Fortbildungsschule die nötigen Lokalitäten und die Schulgerätschaften zur Verfügung zu stellen.
- Neu ist enthalten, in Verbindung mit der Kirchgemeinde, die Sorge für Gebäude und Gerätschaften, die sowohl Kultus- als auch bürgerlichen Zwecken dienen (Glocken, Uhr).

Formell werden die Verbindungen zur Kirchgemeinde eingeschränkt, so wird einfach vom „Verband“ gesprochen. Die Übernahme der Verbandsführung durch den Kirchgemeinderat ist nicht mehr vorhanden, ausser dass festgestellt wird, dass „die Beamten der Kirchgemeinde (Kirchliche Abteilung), Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission“ auch die entsprechenden Obliegenheiten für den Gemeindeverband ausführen können. Alle Auslagen werden „von den beteiligten Gemeinden im Verhältnis ihrer Steuerkraft auf der Grundlage der Gemeindesteuerregister getragen“. Bemerkenswert zur Bedeutung der „bürgerlichen Kirchgemeinde Wichtrach“ im Sinne eines „Netzwerks“ für Problemlösungen ist die Geschichte um das Ferienhaus Wichtrach. Ein weiteres Beispiel ergab sich aus dem gleichzeitigen Rücktritt der beiden Hebammen, die beide in Niederwichtach wohnten aber für den ganzen Raum

¹¹ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1873-1886 und 1879-1911, S.19

¹² Historisches Archiv Niederwichtach, B 18981117, Seite 13, 27

¹³ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1879-1911, S.159

¹⁴ Historisches Archiv Niederwichtach, A 19010904

¹⁵ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1879-1911, S. 170, 172

¹⁶ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1879-1911, S.174, 175, 177

¹⁷ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1911-1921. S. 156, 159

¹⁸ Historisches Archiv Niederwichtach, A 19211113

Kirchgemeinde Wichtrach: Die bürgerliche Kirchgemeinde

der Kirchgemeinde tätig waren im Jahre 1932. Der Gemeinderat von Niederwichtrach wandte sich an die „bürgerliche Kirchgemeinde“ mit dem Antrag, diese solle sich nun dem Ersatz annehmen, was akzeptiert wurde¹⁹.

Im Rahmen der Budgetierung 1968 wurde der „bürgerlichen Abteilung“ von der „kirchlichen Abteilung“ Darlehen eingeräumt einmal Fr. 27'000.- für den Kauf des Magazins von Frau Bohnenblust sowie für die Sanierung der Friedhofmauer von Fr. 17'000.-, „es wird dazu ein günstiger Zinssatz gewährt werden“. Die Finanzierung erfolgte über die Kirchensteuer von 15%, 10% für die kirchliche und 5% für die bürgerliche Abteilung²⁰. Diese Finanzierungsthematik führte wohl dazu, dass sich der Kirchgemeinderat begann Gedanken zu machen über die künftige Aufteilung von kirchlicher und bürgerlicher Abteilung²¹. 1988 forderte die Gemeindedirektion die Kirchgemeinde Wichtrach auf, das Reglement für den Gemeindeverband bürgerliche Kirchgemeinde aus dem Jahre 1921 an das geltende Gemeindegesetz anzupassen.

Das neue Reglement trat nach der Genehmigung durch die Verbandsgemeinden und die Kant. Gemeindedirektion am 16. Oktober 1989 in Kraft²². Die Rechtsform „Gemeindeverband“ basierte auf dem Gemeindegesetz vom 20. Mai 1873 (Art. 138). Im Gegensatz zum Vorgänger-Reglement wird hier nun explizit vom Gemeindeverband „Bürgerliche Kirchgemeinde Wichtrach“ gesprochen. Bei den Aufgaben sind folgende Veränderungen zu vermerken:

- Beim Zivilstandswesen ist formuliert, dass die bürgerliche Kirchgemeinde dem Zivilstandsbeamten „würdige und zweckdienliche Räumlichkeiten für die Trauungen und die übrigen zivilstandsamtlichen Verrichtungen“ zur Verfügung zu stellen habe. Sollte der Zivilstandsbeamte eigene Räume zur Verfügung stellen, solle eine „angemessene Entschädigung, die auch Heizung, Beleuchtung und Reinigung umfasse“ geleistet werden.
- Neu wurde die „Verwaltung des Vermögens der bürgerlichen Kirchgemeinde“ als Aufgabe aufgenommen.

Bei der Organisation sind neu unter den Organen die Gemeindeversammlungen der vier Verbandsgemeinden aufgeführt. Beim bürgerlichen Kirchgemeinderat ist die Möglichkeit, dass der kirchliche Kirchgemeinderat auch diese Aufgabe erfüllen könne, enthalten (Art. 9). Die Hauswirtschaftskommission wird als „ständige Kommission“ des Verbandes aufgeführt. Die Finanzierung erfolgt über Beiträge der Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer absoluten Steuerkraft auf Grundlage der Staatssteuerregister. Die bürgerliche Kirchgemeindeversammlung hatte jährlich die Steueranlage zu beschliessen.

Mitte der 90er Jahre ist ein zunehmender Widerstand der Verbandsgemeinden gegen die Art der Finanzierung und die Bildung von Vermögen des bürgerlichen Kirchgemeindeverbandes zu vermerken²³. So verlangte der Gemeinderat Niederwichtrach in Absprache mit dem Gemeinderat von Oberwichtrach, bei einem Eigenkapital der bürgerlichen Kirchgemeinde von Fr. 433'074.- die Steueranlage von 4% der Staatssteuer auf 2% zu senken. 1994/1995 wenden sich die Gemeinden gemeinsam an den Kirchgemeinderat mit folgenden Forderungen: Veränderung des Modus der Beitragsberechnung (Beitragsberechnung nach Bedarf und nicht nach Steuereingang); Reduktion des Eigenkapitals; Bessere Transparenz von Rechnung und Budget; Forderung, dass Delegierte über Budget und Rechnung beschliessen und nicht die „bürgerliche Kirchgemeindeversammlung“.

Auf Grund des Volksschulgesetzes musste auf den 1. August 1996 die Hauswirtschaftskommission aufgelöst werden. Ihre Aufgaben, die die obligatorische Schulzeit betrafen, wurden von der Schulkommission wahrgenommen²⁴.

Im April 1997 erfolgte auf Grund verschiedener Interventionen eine erste Aussprache des Kirchgemeinderates mit den Verbandsgemeinden zu einer Revision des Organisationsreglementes der bürgerlichen Kirchgemeinde. Von Seiten der Gemeinden wird vor allem eine Veränderung der Finanzierung gefordert. Ebenfalls zur Diskussion gestellt wurde Doppel-funktion des Kirchgemeinderates und der Kirchgemeindeversammlung, weil hier die Konfessionsfreiheit des bürgerlichen Verbandes nicht mehr gewährleistet sei. Nachdem die Einwohnergemeinde Oberwichtrach das vorgelegte Reglement nicht ohne Abänderungen genehmigte, verzögerte sich die Inkraftsetzung des neuen Reglements, bis Oberwichtrach ihre Abänderungen auf Grund von Empfehlungen des Amtes für Gemeinden und Raumordnung zurückzog.

Gemäss dem Reglement vom 21.7.1998 hatte der Verband noch 4 Aufgaben²⁵: Das Begräbniswesen, das Zivilstandswesen, die Sorge um Einrichtungen, welche sowohl Kultus- und bürgerlichen Zwecken dienen (Kirchenglocken, Kirchenglocken usw.), die Verwaltung des Vermögens der Bürgerlichen Kirchgemeinde. Wesentlich ist die Veränderung bei der Finanzierung, wo in Art. 25 festgelegt wird, dass die Verbandsgemeinden jährliche Beiträge leisten zum Ausgleich der Betriebsrechnung. Die Beitragsbeiträge der Gemeinden werden zur Hälfte nach der Wohnbevölkerung und zur Hälfte nach der Steuerkraft berechnet.

Im Jahre 2000 erfolgte die kantonale Regionalisierung des Zivilstandswesens wodurch diese Aufgabe aus dem Tätigkeitsbereich des Gemeindeverbandes entfiel. Im Sommer 2003 musste das Reglement geändert werden auf Grund der neuen eidgenössischen Bestimmungen zum Revisionswesen. Die Rechnungsprüfungskommission wurde aufgelöst und es musste nun ein entsprechend qualifiziertes Rechnungsprüfungsorgan gewählt werden.

5.2.1. Entwicklungen im Bestattungswesen

1886 beschloss der bürgerliche Kirchgemeinderat, dass „wenn an einem Tag zwei Bestattungen stattfinden (um 11 Uhr und um 13 Uhr) jedes Mal geläutet werden soll. 1888 beschloss der Rat dann, dass die Hinterbliebenen den mit dem Läuten Beauftragten 70 Rappen zu bezahlen hätten²⁶. 1887 empfahl der Synodalrat den Pfarrern, die Abdankung doch

¹⁹ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1921-1934, Seite 216

²⁰ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1966-1973, Seite 24, 37

²¹ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1966-1973, Seite 37

²² Historisches Archiv Wichtrach, O 3

²³ Historisches Archiv Wichtrach, O 3

²⁴ Historisches Archiv Wichtrach, O 3

²⁵ Historisches Archiv Wichtrach, O 3

²⁶ Historisches Archiv Niederwichtrach, A 18860808, S. 3, 17

von den Lehrern zu übernehmen „damit diese nicht zu oft den Unterricht aussetzen müssten“, zunehmend wurden die Abdankungen in die Kirche verschoben.

Bezüglich des Zustandes des Friedhofes beschloss der bürgerliche Kirchgemeinderat am 27. März 1892: „Wegen verunkrauteten Gräbern oder dem Werfen von Steinen in die anstossenden Felder soll eine Publikation gemacht werden, dass die Arbeit an den Friedhofgärtner übertragen werde. Bei neuen Gräbern soll mit dem Gärtner ein Vertrag abgeschlossen werden, wobei den Auftraggebern die Lieferung von Pflanzen erlaubt werden soll. Die Entschädigung an den Friedhofgärtner soll 50 Rp. betragen“²⁷.

Als Episode zum Bestattungswesen sei hier aufgeführt, dass sich der Gemeinderat von Niederwichtach an seiner letzten Sitzung 1945 mit dem Ersatz des Leichenwagenführers auseinanderzusetzen hatte. Der Bisherige hatte gekündigt, auf die Ausschreibung hat sich niemand gemeldet und der Rat glaubte, dass sich der Bisherige zum Weitermachen bereiterklären würde, wenn ihm etwas an das Remise für den Leichenwagen bezahlt würde. Nach einem Vergleich mit Münsingen beschloss der Rat ein Angebot von Fr. 50.-/Jahr, die Gemeinde Oberwichtach würde gleichviel bezahlen. So konnte das Problem gelöst werden. Mit Datum 7. April 1967 genehmigte der Regierungsrat ein neues Bestattungsreglement.

5.2.2. Entwicklungen beim Zivilstandsamt

Im Herbst 1875 sollten die „Civilstandsbezirke“ neu eingeteilt werden, wobei ein Teil der Kirchgemeinde Wichtrach Münsingen und der andere Teil der Kirchgemeinde Oberdiessbach zugeteilt werden sollte. Dagegen protestierten die Gemeinden der Kirchgemeinde Wichtrach mit dem Ziele, einen eigenen Zivilstandsbezirk Wichtrach zu erhalten. Dieser Protest war erfolgreich und schlussendlich wurde in Oberwichtach ein Zivilstandslokal eingerichtet, wobei dessen Kosten zuerst direkt den Gemeinden belastet werden sollte, dann aber über die Kirchgemeinde bürgerliche Abteilung abgerechnet wurde²⁸. In der Folge wurden auch die Zivilstandsbeamten im Rahmen der bürgerlichen Abteilung gewählt.

5.2.2. Von der „Mädchenfortbildungsschule“ zum „hauswirtschaftliche Unterricht“

Im Februar 1911 gelangte ein Initiativkomitee zur Gründung einer Mädchenfortbildungsschule in Wichtrach an den Kirchgemeinderat. Das Anliegen wurde von allen Gemeinden unterstützt und der bürgerlichen Kirchgemeinde als geeignete Instanz für Aufbau und Betrieb übertragen. Die Versammlung vom 5. März 1911 übernahm formell die Aufgabe, die nötigen Lokalitäten mit Heizung gratis zur Verfügung zu stellen, die Gemeinden aber sollten in Verbindung mit Bund und Kanton den jährlichen Betrieb übernehmen. Es entstand die Idee, den Pfrundspeicher für diesen Zweck zu verwenden, die vorgelegten Lösungsvarianten führten aber dann dazu, dass man vorerst nach einer billigeren Mietlösung suchte²⁹. Nachdem die Gemeinde Oberwichtach eine Nutzung im Schulhaus absagte, einigte man sich schlussendlich mit Frau Liechti, Restaurant Kreuz, Oberwichtach. Der Mietvertrag beinhaltete die Bereitstellung eines „hellen, genügend grossen Schulzimmers, ihre Küche im Restaurant und den kleinen Saal“ für einen Jahreszins von Fr. 400.- erstmals für 3 Jahre, dann mit halbjähriger Kündigungsfrist, im Schmittestock. Nachdem das Raumproblem gelöst war, wurde ein Komitee von 10 Personen, davon 8 Frauen, gewählt. Der erste Kurs wurde am 28. Oktober 1912 mit 26 Schülerinnen eröffnet³⁰. Am 27. Januar 1919 wurde festgestellt, dass wegen zunehmenden Schülerinnenzahlen die Räumlichkeiten im Kreuz nicht mehr genügen würden. Da zudem auch das Unterweisungslokal den Anforderungen nicht mehr genüge, wurde die Umnutzung des „Pfrundspeicher“ ins Auge gefasst. Am 16. März 1919 wurde der Umbau des Pfrundspeicher für die Mädchenfortbildung und die Unterweisung beschlossen, Kredit Fr. 25'900.-³¹.

Am 27. März 1927 beschloss die Kirchgemeindeversammlung eine Revision des Reglements auf Grund des neuen Gesetzes über den hauswirtschaftlichen Unterricht. Dabei war ein wesentliches Element die Integration des obligatorischen Unterrichts der „Dienstmädchen“³². Die Übertragung der Aufgabe an die „bürgerliche Kirchgemeinde Wichtrach“ erfolgte mit dem Verbandsreglement von 1921. Bemerkenswert ist in der gedruckten Version des Reglements für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule von 1929, dass die „bürgerliche Kirchgemeinde“ mit keinem Wort erwähnt wird.

Am 9. Mai 1935 beschloss der Kirchgemeinderat auf Antrag der Kommission die Herabsetzung des Lohnes der Lehrerin um 5%, „wie es der Staat schon getan hat“. Offensichtlich war die Durchsetzung des Obligatoriums für den Schulbesuch für „sämtliche Töchter“, auch der Dienstmädchen, für das Komitee schwierig und führte zu häufigem Wechsel im Präsidium, wie der Kirchgemeinderat Ende 1935 feststellen musste. Das Obligatorium galt schon seit 1920 für alle Mädchen ab Schulaustritt bis zum 20. Altersjahr. Die fakultative Lösung in andern Gemeinden wurde damit begründet, dass diese ein Schulkochen während des Unterrichtes anbieten würden³³.

Im Frühling 1947 stellte der Kirchgemeinderat fest, dass alle vier Gemeinden der Einführung des Kochunterrichts der Mädchen im 9. Schuljahr zugestimmt haben in Verbindung mit dem Hauswirtschaftsunterricht auf Frühjahr 1948. Dazu musste nun die Einrichtung beschafft werden mit einem Budget von Fr. 10'000.-. Dieser Betrag musste von den vier

²⁷ Historisches Archiv Niederwichtach, B18860808, S. 27

²⁸ Historisches Archiv Niederwichtach, B 18740808, Seite 68, 152, 164, 170

²⁹ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1879-1911, S. 288, 292

³⁰ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1911-1921, S. 6, 8, 10, 12, 14, 15, 16, 19, 22

³¹ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1911-1921, S. 176, 182

³² Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1921-1934, Seite 112

³³ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1934-1945, Seite 16, 19

Gemeinden aufgebracht werden³⁴. Auf 1948 wurde das obligatorische Schulkochen eingeführt. Die vier Gemeinden beschlossen die zentrale Durchführung in Wichtrach in Verbindung mit dem hauswirtschaftlichen Unterricht. Dies führte auf Grund der kantonalen Anforderungen zu Um- und Ausbauten mit Kostenfolge von Fr. 13'600.-. In der Diskussion begann sich dabei die Entwicklung weg vom befeuerten zum elektrischen Kochherd abzuzeichnen³⁵.

Im Herbst 1949 wurde in der bürgerlichen Kirchgemeinde mit einem neuen Reglement die landwirtschaftliche und hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen in einem Kreis zusammengefasst und von den 4 Gemeinden genehmigt. 1954 wurde das Reglement für den hauswirtschaftlichen Unterricht vollständig überarbeitet. Die neuen Pflichtfächer „Waschen“ und „Bügeln“ erforderten bauliche Anordnungen und Beschaffungen³⁶. Bei der Prüfung durch die Erziehungsdirektion wurde festgestellt, dass die „Wichtracher-Lösung“ im Sinne eines Gemeindeverbandes in formeller wie materieller Hinsicht ein Unikum im Kanton darstelle, das man prüfen wolle! Primär standen zur Diskussion die Stellung des Kirchgemeinderates als Exekutivorgan auch der bürgerlichen Abteilung und die Räumlichkeiten für den Unterricht, die im Besitz der Kirchgemeinde waren. Schlussendlich stimmte die Gemeindedirektion und die Erziehungsdirektion der „Wichtracher-Lösung“ zu. Am 26.7.1990 genehmigte die (bürgerliche) Kirchgemeindeversammlung ein neues Hauswirtschaftsreglement³⁷.

Gemäss dem Volksschulgesetz mussten die Hauswirtschaftskommissionen bis spätestens 1.8.1996 aufgelöst und deren Aufgaben an die Schulkommissionen übertragen werden. Die Vorbereitung der Übertragung erfolgten im Jahre 1995 so, dass per 31.12.1995 die Hauswirtschaftskommission aufgelöst werden konnte³⁸.

5.3. Der Gemeindeverband für das Bestattungs- und Friedhofswesen, ab 2009

Im Sommer 2004 meldete der Gemeinderat von Wichtrach das Bedürfnis nach einer Revision des Reglements der bürgerlichen Kirchgemeinde an, weil das bestehende Reglement nicht mehr den Vorgaben des geltenden kantonalen Gemeindegesetzes entsprach und zudem mit der Fusion der beiden Gemeinden Ober- und Niederwischtrach formale Anpassungsbedürfnisse entstanden, insbesondere bei den Zuständigkeiten im finanziellen Bereich, da die neue Gemeinde rund 70% der Kosten des Gemeindeverbandes „bürgerliche Kirchgemeinde“ trägt. Das Anliegen wurde von den Partnergemeinden und vom Kirchgemeinderat zwar mit einem gewissen Verständnis, aber auch mit Skepsis entgegengenommen, da die bestehende Organisation das Bedürfnis bisher gut abdeckte und man eigentlich keine praktische Dringlichkeit zur Veränderung erkannte. So wurde nach einigen Diskussionen ein Vorgehen gemäss Artikel 31 des Organisationsreglements gefordert, wonach entweder der bürgerliche Kirchgemeinderat (identisch mit dem Kirchgemeinderat) oder eine der beteiligten Einwohnergemeinden oder ein Zehntel der stimmberechtigten Einwohner der bürgerlichen Kirchgemeinde ein solches beantragen mussten. Anlässlich der Gemeindeversammlung der Gemeinde Wichtrach vom 7. Dezember 2006³⁹ wurde der Antrag auf Aufnahme eines Revisionsverfahrens ohne Gegenstimme beschlossen.

Im Sommer 2008 stimmten dann die Einwohnergemeindeversammlungen der drei Verbandsgemeinden dem von einem Ausschuss erarbeiteten neuen Organisationsreglement des „Gemeindeverbandes für das Bestattungs- und Friedhofswesen“ zu. Der Verband besorgt das Bestattungswesen für die Einwohnergemeinden Kiesen, Oppligen und Wichtrach und betreibt und unterhält den Friedhof in Wichtrach. Mit dem neuen Reglement wurden keine Eingriffe mehr in die geltenden Gemeindeordnungen der Verbandsgemeinden gemacht, indem jeweils das zuständige Organ über ihm zugewiesene Beschlüsse zu befinden hat und Delegierte abgeordnet werden, welchen die Einwohnergemeinden Weisungen erteilen können, wie dies auch in zahlreichen andern Rechtsverhältnissen praktiziert wird. Das neue Reglement trat auf den 1. Januar 2009 in Kraft⁴⁰. Noch im Dezember 2008 wurde von einer „konstituierenden“ Delegiertenversammlung der Verbands-Vorstand gewählt und für das Personal ein einjähriger Besitzstand beschlossen für einen reibungslosen Übergang.

Ende 2009 kündigte der Verband den Nutzungsvertrag für das Kirchgemeindehaus mit der Kirchgemeinde auf Ende 2010 und beantragte die grundbuchliche Bereinigung der Besitzverhältnisse auf dem Grundstück der Kirche und des Friedhofs. In diesem Geschäft sollte auch die Besitzverhältnisse des Chilchwäglis zwischen der Kirchgemeinde, der Gemeinde Wichtrach und dem Verband neu geregelt werden. Die Kündigung des Nutzungsvertrages führte zu einer recht umfangreichen Bereinigung der Entschädigungsregelung zwischen der Kirchgemeinde und den übrigen Nutzern des Kirchgemeindehauses wie zum Beispiel des Oberstufenzentrums der Sekundarschule für die Nutzung der Schulküche, aber auch verschiedener Vereine, die im Auftrage der Gemeinden eine öffentliche Aufgabe erfüllen wie der Frauenverein mit dem monatlichen Seniorenessen. Bis Ende 2010 erfolgte die Entschädigung aller nicht-kirchlichen Aktivitäten pauschal verteilt auf die drei Verbandsgemeinden. So bezahlten die Gemeinden auf diesem Wege allerdings auch für Anlässe, welchen keine öffentlichen Aufgaben zugeordnet werden konnten sowie für private Anlässe. Auf Beginn 2011 übernahm die Gemeinde Wichtrach die Rechnungsführung und die Sekretariatsführung des Vorstandes im Auftragsverhältnis.

³⁴ GR-Protokolle Niederwischtrach 1941-47, Seite 315

³⁵ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1945-1953, Seite 58, 63, 65, 69, 105, 108

³⁶ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1953-1966, Seite 94, 99, 103, 109, 110

³⁷ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1989-1996, Seite 16

³⁸ Archiv Kirchgemeinde Wichtrach, Protokolle Kirchgemeinderat 1989-1996, Seiten 62, 74, 79

³⁹ Protokoll der Gemeindeversammlung Wichtrach vom 7.12.2006

⁴⁰ Protokoll der Gemeindeversammlung Wichtrach vom 19.6.2008